

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015 unterbleibt für die Berichtszeiträume bis zum 31. Dezember 2019 die Angabe individueller Aufsichtsratsbezüge.

Im Geschäftsjahr 2017 haben Mitglieder des Aufsichtsrats keine Beraterleistungen erbracht.

7. ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN (NACH § 289A UND § 315A HGB) UND ERLÄUTERNDER BERICHT (BESTANDTEIL DES KONZERNLAGEBERICHTS)

7.1 ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS

Das gezeichnete Kapital der Allgeier SE belief sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 auf 9.978.649 Euro (Vorjahr: 9.071.500 Euro) und war eingeteilt in 9.978.649 Stück nennwertlose Namensaktien. Auf jede Aktie entfällt anteilig ein rechnerischer Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro. Sämtliche Stückaktien der Gesellschaft gehören der gleichen Aktiengattung an. Die Aktien sind voll eingezahlt.

Es besteht nur eine Aktiengattung. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden, insbesondere gewährt jede Aktie eine Stimme in der Hauptversammlung. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Die Aktien der Gesellschaft sind im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) notiert (ISIN DE000A2GS633; WKN A2GS63). Die mit den Aktien der Gesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung der Gesellschaft und ergänzend aus der SE-VO und dem SE-Ausführungsgesetz sowie dem Aktiengesetz.

7.2 BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

7.3 BETEILIGUNG AM KAPITAL, DIE 10 PROZENT DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

Folgende Personen haben uns mitgeteilt (Stand 31.12.2017), dass ihre direkten oder indirekten Beteiligungen, die 10 Prozent der Stimmrechte der Allgeier SE – gemessen an der Gesamtstimmrechtszahl von 9.978.649 – überschreiten:

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Detlef Dinsel, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 11,22 Prozent. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Carl Georg Dürschmidt, Deutschland, hält indirekt eine Beteiligung in Höhe von 26,31 Prozent.

Lantano Beteiligungen GmbH, München, hält direkt eine Beteiligung in Höhe von 26,31 Prozent. Frau Dr. Christa Kleine-Dürschmidt, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 28,56 Prozent. Frau Laura Dürschmidt, Deutschland, hält indirekt eine Beteiligung in Höhe von 26,31 Prozent. Frau Linda Dürschmidt, Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung in Höhe von 26,32 Prozent.

Sonstige direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht gemeldet worden und auch sonst nicht bekannt.

7.4 AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN

Es bestehen keine Aktien der Gesellschaft, die ihren Inhabern im Vergleich zu den übrigen Aktionären Sonderrechte, insbesondere Kontrollbefugnisse über die Gesellschaft verleihen.

7.5 ART DER STIMMRECHTSKONTROLLE, WENN ARBEITNEHMER AM KAPITAL BETEILIGT SIND UND IHRE KONTROLLRECHTE NICHT UNMITTELBAR AUSÜBEN

Dem Vorstand sind keine Beteiligungen von Arbeitnehmern am Kapital der Gesellschaft bekannt, bei denen Arbeitnehmer die Kontrollrechte aus ihrer Beteiligung nicht unmittelbar ausüben.

7.6 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG

Die Voraussetzungen für die Ernennung und Abberufung des Vorstands sowie die Änderung der Satzung richten sich nach den Regelungen der Satzung, der SE-VO und des SE-Ausführungsgesetzes sowie des Aktiengesetzes. Gemäß Ziffer 6.1 unserer Satzung und Art. 39 SE-VO besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen; die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat kann gemäß Ziffer 6.1 der Satzung und § 84 AktG einen Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat das Gericht gemäß § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag

eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen. Gemäß Art. 39 SE-VO und § 84 AktG kann der Aufsichtsrat die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gemäß Art. 46 SE-VO und Ziffer 6.2 unserer Satzung werden die Mitglieder des Vorstands für höchstens sechs Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind gemäß Art. 46 SE-VO und Ziffer 6.1 unserer Satzung zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Gemäß Art. 59 SE-VO, § 51 SE-Ausführungsgesetz und Ziffer 18.2 der Satzung bedarf ein satzungsändernder Beschluss, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Damit macht die Satzung vom Wahlrecht des § 51 SE-Ausführungsgesetz Gebrauch. Eine höhere Mehrheit ist beispielsweise für die Änderung des Unternehmensgegenstands oder für eine Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedsstaat in § 51 SE-Ausführungsgesetz vorgeschrieben. Der Aufsichtsrat ist gemäß Ziffer 14.2 unserer Satzung und § 179 AktG befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

7.7 BEFUGNISSE DES VORSTANDS, AKTIEN AUSZUGEBEN ODER ZURÜCKZUKAUFEN

7.7.1 Genehmigte Kapitalia

Der Vorstand ist ermächtigt,

- bis zum 16. Juni 2019 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 1.814.300 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.814.300 neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I)
- bis zum 22. Juni 2020 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 1.814.301 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.814.301 neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Bei beiden genehmigten Kapitalia ist der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- Genehmigtes Kapital I
 - a) bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge;
 - b) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;

- c) für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 362.860 Euro, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

- Genehmigtes Kapital II

- a) bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge;
- b) für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem solchen Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Vermögensgegenständen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;
- c) für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 362.860 Euro, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung – oder falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.

Zum 31.12.2017 verfügt die Allgeier SE über Genehmigtes Kapital von insgesamt nominal 3.628.601 Euro. Die näheren Einzelheiten regelt Ziff. 4 der Satzung.

7.7.2 Bedingte Kapitalia

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2013 um bis zu 3.500.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Das Bedingte Kapital 2013 dient der Bedienung von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 17. Juni 2018 ausgegeben werden können.

Die Allgeier SE hat bislang keine entsprechenden Wandlungs- und Optionsrechte ausgegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 ferner um bis zu 440.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 440.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014). Das Bedingte Kapital 2014 dient der Bedienung von Optionsrechten gemäß dem Aktienoptionsplan 2014, die von der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2019 ausgegeben werden können. Vom Bedingten Kapital 2014 hat der Konzern im Jahr 2017 insgesamt 140.000 Optionsrechte ausgegeben.

7.7.3 Erwerb eigener Aktien

Schließlich wurde der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 ermächtigt, bis zum 16. Juni 2019 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu Stück 907.150 Aktien (10 Prozent des Grundkapitals) mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf diese zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen. Die eigenen Aktien können über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erworben werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist der Vorstand ermächtigt, die gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere sie (i) weiter zu veräußern, (ii) als Gegenleistung für eine Sacheinlage Dritter in die Gesellschaft zu leisten, (iii) zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten zu verwenden, (iv) zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien zu verwenden oder ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Die Allgeier SE und eine Tochtergesellschaft hielten am Stichtag 31. Dezember 2017 wie im Vorjahr insgesamt 151.199 eigene Aktien (Vorjahr: 151.199 Stück), was einem Anteil am Grundkapital von ca. 1,52 Prozent (Vorjahr: ca. 1,67 Prozent) entspricht.

7.8 WESENTLICHE VEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE UNTER DER BEDINGUNG EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS STEHEN

Es gibt in einzelnen Kreditvereinbarungen übliche Regelungen, die Rechtsfolgen an eine mehrheitliche Übernahme oder Beherrschung größer 50 Prozent oder eine Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft knüpfen.

7.9 ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNG DER GESELLSCHAFT, DIE FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS MIT VORSTANDSMITGLIEDERN ODER ARBEITNEHMERN GETROFFEN SIND

Für den Fall eines Kontrollwechsels, d.h. wenn ein Dritter die Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2, § 30 WpÜG über die Gesellschaft erlangt, hat ein Mitglied des Vorstands das Recht zur Kündigung des Anstellungsvertrages. Bei Ausübung des Rechts entsteht ein Abfindungsanspruch, der auf eine Jahresvergütung begrenzt ist. Darüber hinaus hat die Allgeier SE keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

8. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289f HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB ist Bestandteil des Lageberichts; die darin gemachten Angaben sind jedoch gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Prüfung mit einzubeziehen. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB findet sich unten im Corporate-Governance-Bericht (Ziffer 1.9).